

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Mai 2006

Nr. 19

Inhalt	Seite
29.12.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006	266
24.04.2006 - Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordstemmen aus Anlass des „Nordstemmer Jahrmarktes“ am 27. August 2006	268
27.04.2006 - Bebauungsplan Nr. 4 und Örtliche Bauvorschrift „Mun.-Depot“, Gemeinde Hoyershausen, Samtgemeinde Duingen	270

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG 2006
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 12. 10. 1993 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 29.12.2005 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	32.263.403
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	32.263.403
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	5.096.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	5.096.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf

EUR	348.971
-----	---------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2006
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 29.12.2005

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Bruer

Der Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung durch Genehmigung vom 10.04.2006, - Az. 33.49 - 10302 E 23 - , aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 NGO im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 08.05.2006 bis 16.05.2006 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 20.04.2006

Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

**Rechtsverordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde
Nordstemmen aus Anlass des „Nordstemmer Jahrmarktes“
am 27. August 2006**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG), in der Fassung der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, 725) in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 817) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 30. März 2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag, dem 27. August 2006 stattfindenden "**Nordstemmer Jahrmarktes**" dürfen die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordstemmen abweichend von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit vom 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf die **Ortschaft Nordstemmen** beschränkt.

§ 3

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2006 gültig.

Nordstemmen, den 24. April 2006



Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister

Karl-Heinz Bothmann
Karl-Heinz Bothmann

**Gemeinde Hoyershausen
- Der Gemeindedirektor -**

Duingen, den 27.4.2006

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Hoyershausen

Der Rat der Gemeinde Hoyershausen hat in seiner Sitzung am 15.3.2006 den Bebauungsplan Nr. 4 und Örtliche Bauvorschrift „Mun.-Depot“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 4 und Örtliche Bauvorschrift „Mun.-Depot“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst den Bereich des ehemaligen Munitionsdepots der NATO mit dem Flurstück 26/7, Flur 6, der Gemarkung Hoyershausen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Plan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 und Örtliche Bauvorschrift „Mun.-Depot“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5) Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen	
und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans, sowie der Begründung mit Umweltbericht kann auch Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 und Örtliche Bauvorschrift „Mun.-Depot“ in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn keine

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoyershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor
in Vertretung:

gez. Rinne

L. S.

Rinne

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Mun.-Depot“ der Gemeinde Hoyerhausen

